



# Ärztliche Weiterbildung

## Informationen zur Weiterbildungsverpflichtung

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern

Dezember 2025



## Den Medizinstandort Bern stärken

Der Kanton Bern ist dafür verantwortlich, der Bevölkerung eine ausreichende, wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört, für genügend und qualifiziertes Fachpersonal zu sorgen. Die Schweizer Gesundheitsversorgung ist heute stark von ausländischen Fachkräften abhängig. Um den Anteil der in der Schweiz ausgebildeten Fachkräfte zu erhöhen, hat der Kanton Bern 2012 eine Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe eingeführt. Die Institutionen des Gesundheitswesens bilden gemäss ihrem Ausbildungspotenzial Fachkräfte aus und erhalten für ihre Ausbildungsleistung eine Abgeltung vom Kanton.

Die grossrätliche Motion Mühlheim (249-2014) verlangt «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte». Sie beauftragt den Regierungsrat unter anderem, die ärztliche Weiterbildung analog dem Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe aufzubauen. Die Motion wird mit einer indirekten Änderung des Spitalversorgungsgesetzes umgesetzt. Ab 1. Januar 2023 sind alle Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Ziel ist, so die Anzahl der ärztlichen Weiterbildungsstellen zu erhöhen.

Um mehr Ärztinnen und Ärzte auszubilden und den Medizinstandort Bern zu stärken, bietet der Kanton Bern seit 2018 an der Universität Bern jährlich 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin an. Diesen Ärztinnen und Ärzten sollen nach Abschluss des Studiums genügend Weiterbildungsstellen angeboten werden. Ein weiteres Ziel ist es, die Fachrichtungen mit Unterversorgung zu fördern – dazu werden die geleisteten Ausgleichszahlungen eingesetzt. Mit dieser Massnahme werden die ärztlichen Fachbereiche mit bestehendem oder drohendem Fachkräftemangel zusätzlich gestärkt.

Mit ihrem Beitrag zur ärztlichen Weiterbildung leisten alle Akteure gemeinsam einen Beitrag, dass die Bevölkerung des Kantons Bern heute und in Zukunft auf eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung zählen darf.

## Informationen zur Weiterbildungsverpflichtung

Nachfolgend wird das Modell der Weiterbildungsverpflichtung erklärt. Schnellleserinnen und Schnellleser finden grün hinterlegt eine Zusammenfassung der Themen. Vertiefte Informationen bieten die erweiterten Texte.

## Weiterbildungsleistung

Der Kanton Bern verfügt die Weiterbildungsleistung in Form eines Weiterbildungsquotienten. Für jeden Versorgungsbereich (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie) und für das Universitätsspital wird ein separater Weiterbildungsquotient verfügt.

Die Weiterbildungsleistung für den einzelnen Leistungserbringer wird aufgrund des Weiterbildungsquotienten in Form von Weiterbildungsstellen festgelegt.

Der Weiterbildungsquotient bestimmt sich aus den Gesamteinnahmen der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) aller Leistungserbringer des Versorgungsbereichs, geteilt durch die Summe der erbrachten Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.

Die OKP-Gesamteinnahmen werden aus dem Total der Erlöse für Grundversicherungsleistungen bemessen. Diese Bemessungsgröße wird aus der SpiGes-Plattform des Bundesamtes für Statistik (BFS) ermittelt. Die entsprechenden Daten liefern die Leistungserbringer jährlich im Rahmen der Spitaldatenerhebung an das BFS. Die Datenlieferung für die Berechnung der Weiterbildungsleistungen verursacht den Leistungserbringern somit keinen zusätzlichen Aufwand.

### Weiterbildungsquotient nach Versorgungsbereich

berechnet sich aus dem OKP-Gesamterlös aller Leistungserbringer dividiert durch die Gesamtheit der geleisteten Weiterbildung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)  
= **durchschnittlicher CHF-Betrag (Benchmark) pro Weiterbildungsstelle (Assistenten/-innen in Facharzt Curriculum)**

### Weiterbildungsleistung pro Leistungserbringer

OKP-Erlös geteilt durch den Weiterbildungsquotienten (Benchmark) des Versorgungsbereichs (Vorvorjahr)  
= **Soll-Weiterbildungsstellen in VZÄ**

### Ausgleichszahlung durch Leistungserbringer

Differenz zwischen geforderter und effektiv erbrachter Weiterbildungsleistung abzüglich des durch den Regierungsrat festgelegten **Toleranzwertes**

Berechnungsmodell

## Abgeltung

Der Kanton Bern gilt jede Weiterbildungsstelle mit einer jährlichen Pauschale von CHF 30'000 ab.

Damit stimmt der Kanton Bern überein mit der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV). Die Vereinbarung sieht vor, dass die Kantone den Spitätern pro Jahr und Ärztin/Arzt in Weiterbildung pauschal CHF 15'000 ausrichten.

Weiterbildungsleistungen werden dann abgegolten, wenn die an der Weiterbildungsstelle absolvierte Weiterbildungsperiode den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) entspricht und an den Erwerb eines eidgenössischen Facharzttitels angerechnet wird.

Damit respektiert die Vorlage die heutige Praxis: Die Sicherstellung der Ausbildungsqualität obliegt dem SIWF. Der Kanton Bern hat diesbezüglich keine Zuständigkeit. Basis für die kantonale Abgeltung der Weiterbildungsleistungen bilden die vom SIWF anerkannten Zeugnisse für die jeweiligen Weiterbildungsperioden.

## Ausgleichszahlung

Wird die verfügte Weiterbildungsleistung unterschritten, leistet der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung in Höhe der Abgeltungspauschale.

Die Ausgleichszahlung wird erhoben, wenn die Differenz zwischen verfügter und erbrachter Weiterbildungsleistung den in der Verordnung festgelegten Toleranzwert überschreitet.

## Ambulante Leistungserbringer

Der Kanton Bern will die ärztliche Weiterbildung auch im Bereich der ambulanten Grundversorgung fördern. Deshalb werden, gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes, künftig auch die Weiterbildungsleistungen von ambulanten Leistungserbringern mit einer jährlichen Pauschale von CHF 30'000 pro Weiterbildungsstelle abgegolten. Ambulante Leistungserbringer (beispielsweise Praxen, Institute ausserhalb der Spitalversorgung)

können die Abgeltung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit einem Gesuch beantragen.

Eine Leistungsvereinbarung wird mit dem Leistungserbringer abgeschlossen, wenn die an der Weiterbildungsstelle absolvierte Weiterbildungsperiode den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) entspricht und an den Erwerb eines eidgenössischen Facharzttitels angerechnet wird.

**Link:** [www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/berufe/aus-und-weiterbildung](http://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/berufe/aus-und-weiterbildung)

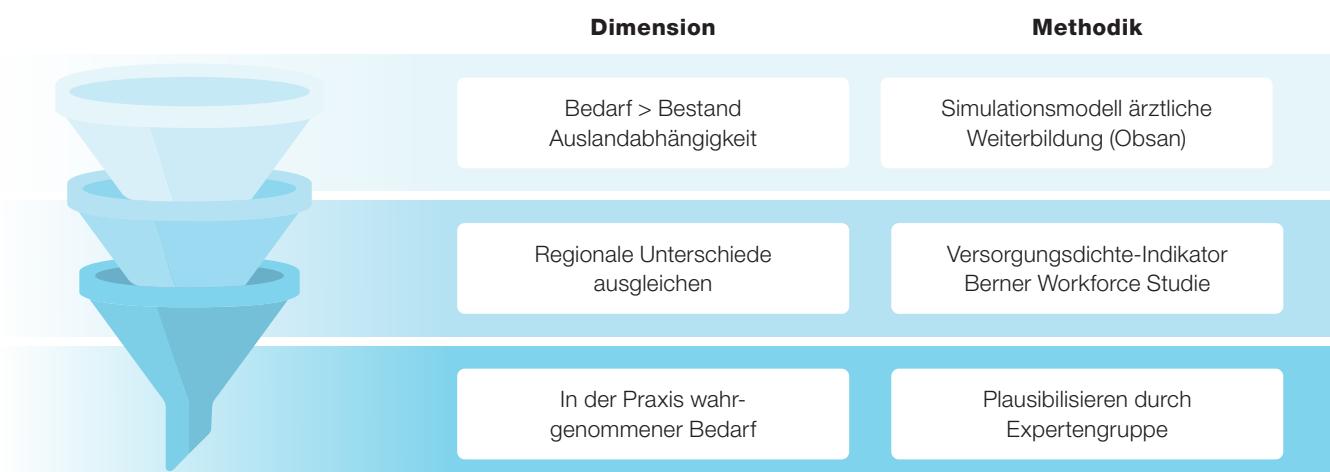
Für die Abgeltung müssen sinngemäss die in der Spitalversorgungsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sein. Die kantonale Abgeltung der Weiterbildungsleistung setzt ebenfalls ein vom SIWF anerkanntes Zeugnis voraus.

## Fachrichtungen mit Unterversorgung

Der Kanton Bern setzt die Gesamtsumme der eingegangenen Ausgleichszahlungen für die Förderung von ärztlichen Fachrichtungen mit Unterversorgung ein. Damit werden die Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels verstärkt. Die Grundsätze zur Förderung von Fachrichtungen mit Unterversorgung orientieren sich am Versorgungsbedarf der Bevölkerung. Sie wurden in Zusammenarbeit mit der Expertengruppe ärztliche Weiterbildung festgelegt. Die Förderung soll dazu beitragen, dass die ärztliche Grundversorgung in Regionen mit unterdurchschnittlicher Versorgungsdichte auch künftig gesichert ist.

Die Expertengruppe setzt sich zusammen aus Vertretungen ärztlicher Fachorganisationen, der Verbände der Leistungserbringer der Spitalversorgung sowie der Weiterbildungsorganisationen im Bereich Hausarztmedizin und Psychiatrie.

Gefördert werden ärztliche Fachrichtungen, in denen der prognostizierte Bedarf an Fachpersonen über dem prognostizierten Bestand liegt. Heute trifft dies auf die Allgemeine Innere Medizin, die Kinder- und Jugendmedizin, die Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zu. Ziel der Förderung ist es, Weiterbildungsstellen in Praxen und ambulanten Einrichtungen in Regionen aufzubauen, in denen die ärztliche Versorgung bereits heute unterdurchschnittlich ist. Gefördert werden sowohl Programme, die das Angebot an solchen Weiterbildungsstellen nachhaltig erhöhen, als auch die entsprechenden Weiterbildungsstellen.



Zuteilung Fördermittel

# Zusammenfassung Ärztliche Weiterbildung

## ABGELTUNG

Leistungserbringer Spitalversorgung		Ambulante Leistungserbringer	
<b>Weiterbildungsverpflichtung</b>		<b>Weiterbildungsleistung</b>	
Reguläre Abgeltung  Zusätzliche Abgeltung für unversorgte Fachrichtungen bei Kinder-/Jugendmedizin und Kinder-/Jugendpsychiatrie	CHF 30'000*  CHF 35'000*	Reguläre Abgeltung (auch für Weiterbildungsleistungen im Praxisassistenzenprogramm)  <u>Keine</u> Weiterbildungsverpflichtung	CHF 30'000*
<b>Ausgleichszahlung</b>			
Pro nicht erfüllte Weiterbildungsstelle	CHF 30'000*		

## FÖRDERUNG

Fachrichtungen mit Unterversorgung (Leistungserbringer Spitalversorgung und ambulant)	
<b>Förderungsberechtigte Weiterbildungsstellen</b>	
Förderbeitrag für Weiterbildungsstellen  – in unversorgten Fachrichtungen (allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie, Kinder-/Jugendmedizin, Kinder-/Jugendpsychiatrie) – in unversorgten Regionen (unterdurchschnittliche Versorgungsdichte) – in ambulanten Einrichtungen (Praxen, (Spital)ambulatorien, ambulante Institute)	CHF 35'000*
<b>Neue Weiterbildungsstellen in unversorgten Fachrichtungen aufbauen</b>	90%
Innovationsprogramme: Beitrag von 90% an Kosten eines Programms, das nachhaltig die Anzahl förderungsberechtigter Weiterbildungsstellen erhöht	

\* jährlich pro Weiterbildungsstelle in Vollzeitäquivalent

## Fortführung Praxisassistenzenprogramm

Kantonaler Beitrag an Lohnkosten

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern  
Gesundheitsamt

Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 79 65  
info.gesb.ga@be.ch

www.gsi.be.ch